

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der REUKO Klima Service GmbH & CO KG und der REUKO Systems GmbH & CO KG

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle unsere im Rahmen einer Geschäftsverbindung abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Aufträge.
- 1.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge
 - 1.2.1 der Auftragsbestätigung des AN
 - 1.2.2 das Angebot des AN
 - 1.2.3 die nachstehenden Bedingungen
 - 1.2.4 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung.
 - 1.2.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB
- 1.3 Vertragsbedingungen des AG werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG seine Lieferungen und Leistungen ausführt.
- 1.4 Diese Bedingungen des AN gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.5 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für die Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2. Vertragsschluss und Schriftform

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.2 Kostenvorschläge, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Kunden bei der Vertragsanbahnung, den Vertragsverhandlungen oder mit unserem Angebot zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht; diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritte unzugänglich gemacht werden und sind vom Kunden auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

3. Umfang und Fristen für Lieferung

Für die Art und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Wir behalten uns nachträgliche Änderung der Konstruktion und Ausführung insoweit vor, als diese den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, sondern nach unserem vernünftigen Ermessen eine Verbesserung darstellen.

- 3.2 Falls wir mit dem Liefergegenstand auch Software insbesondere in Form von Datenträgern und Maschinen und maschinenlesbarem Material sowie die dazugehörige Dokumentation (Software) zu liefern haben, so erhält der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Software nur für den Liefergegenstand zu nutzen.
- 3.3 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verzögern sich die Fristen, angemessen; dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.4 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferanten.
- 3.5 Kommt der AN in Verzug, kann der AG – so ist dem AN eine angemessene Nachfrist von bis zu 3 Wochen einzuräumen. Danach kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 3.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über in Nr. 3.5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer dem AN etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der

Lieferung vom AN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden

- 3.7 Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurück tritt, oder auf der Lieferung besteht.
- 3.8 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem AG für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleiben den Vertragsparteien unbenommen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem AN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der AN auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte dem AN freigeben dem AN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung sowie eine Weiterveräußerung untersagt.

- 4.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG den AN unverzüglich zu benachrichtigen.

- 4.4 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den AG über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen vom AN gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- 5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, der Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den AG über.

6. Montage

Für die Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1 Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschl. der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - b) die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle.
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschl. den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der AG zum Schutz des Besitzes des AN und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der AG die nötigen Angaben über die Lage der verdeckt geführten Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben, sowie die erforderlichen An- und Freigabe für das entsprechende Projekt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und die Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung

durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geräumt sein.

- 6.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom AN zu vertretende Umstände, so hat der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.5 Der AG hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6.6 Verlangt der AN nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der AG innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7. Entgegennahme

- 7.1 Der AG darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Lieferscheine die vom AG angenommen werden, müssen an den AN unverzüglich weitergeleitet werden.

8. Ausführungsunterlagen

- 8.1 Der AG hat auf seine Kosten dem AN alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des AN notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sie müssen mit einem Freigabevermerk versehen sein.
- 8.2 Der AG hat auf eigene Kosten für die für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen und Erlaubnisse und öffentlichen Genehmigungen zu sorgen.
- 8.3 Der AG hat auf eigene Kosten alle zur Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne zu erstellen und dem AN vor Beginn seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Der AG übernimmt allein die Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm den AN übergebenen Unterlagen.
- 8.5 Der AG hat den AN unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind insbesondere über gesetzlichen, behördlichen und andere einzuhaltenden Vorschriften.
- 8.6 Der AG darf die ihm von dem AN zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

9. Mängelhaftung und Gewährleistung

Für Sachmängel haftet der AN wie folgt:

- 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des AN unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 9.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verlängerungsbeginn, Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke 479 Abs 1 (Rückgriffsanspruch und 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen der Fristen bleiben unberührt.
- 9.3 Mängelrügen des AG haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG's in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
- 9.5 Dem AN ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 9.10 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach der Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.8 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 9.9 Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den AN gemäß § 478 Abs. 2 BB gilt ferner Nr. 9.88 entsprechend.
- 9.10 Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art.VII geregelten Ansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 10.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachte mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des AG.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Erfüllungsort) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Die Preise sind Festpreise und gelten für die Dauer von 3 Monaten (gerechnet ab Datum unseres Angebotes). Es sei denn das Angebot selbst enthält einen entsprechenden Vorbehalt. Nach Ablauf der Preisbindungsfrist sind wir berechtigt, den Angebotspreis zu verändern und an solche Lohn- und Materialkostenänderungen anzupassen, die zwischen Zugang des Angebotes und Beendigung der Ausführung Auftrages entstanden sind. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsanweisungen, und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt angenommen. Wechsel werden nicht angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. In Erweiterung des § 321 BGB sind wir zu jeder Zeit berechtigt, zur Absicherung unserer Zahlungsansprüche vom AG Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft nach folgender Maßgabe zu verlangen: in Höhe des Auftragswertes ist Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu stellen. Solange der AG die Sicherheit nicht leistet, sind wir berechtigt, die Auslieferung unserer Produkte zu verweigern, die Pflicht zur Sicherheitsleistung ist auch eine Nebenpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AN. Dieser ist jedoch auch berechtigt gegen den AG Klage an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.
- 12.2 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Recht findet keine Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der AG ist damit einverstanden dass seine Daten durch den AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehung erforderlich ist.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.